

BESCHLUSS

Der Richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Landesarbeitsgericht Bremen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 vom 9. Dezember 2015 mit Änderungen vom 26. Mai 2016 und 21. Juli 2016 wird wie folgt abgeändert:

Ziffer 3. wird um folgende Regelung ergänzt:

d) Die Verteilung eingehender Verfahren nach Ziffer 3 a) bis c) erfolgt für den Zeitraum 1. September 2016 bis einschließlich 31. Juli 2017 mit der Maßgabe, das Verfahren der zehnten Kammer des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven, wegen möglicher Vorbefassung des Vorsitzenden, nicht der Kammer 2 des Landesarbeitsgerichts Bremen zugewiesen werden. Verfahren der Kammer 10 des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven werden auf die Kammern 1 und 3 des Landesarbeitsgerichts Bremen abwechselnd in entsprechender Anwendung des Turnus der Ziffer 3a) bis c) verteilt. Auf die Kammer 2 des Landesarbeitsgerichts Bremen wird anstelle des Verfahrens der zehnten Kammer des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven das nach dem Turnus der Ziffer 3 a) bis c) nachfolgende Verfahren, das nicht aus der zehnten Kammer des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven stammt, verteilt.

Bremen, den 29. August 2016


(Beck)


(Boggemann)